

Anlage zum Ratsbeschluss vom 19.12.2013
zur Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags durch die Stadt Emden
an die

Präambel

Die Stadt Emden ist in ihrem Zuständigkeitsgebiet gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (NNVG) Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV und zuständige Behörde im Sinne von Art. 2 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹ (VO 1370/2007).. Sie hat die Planung, Organisation und Ausgestaltung sowie die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs für ihr Stadtgebiet zu gewährleisten.

Die Stadt hat beschlossen, einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) über die Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsleistungen nach Maßgabe der VO 1370/2007 direkt nach Art. 5 Abs. 4 VO 1370/07 an die ... (...) als sog. kleines bzw. mittleres Unternehmen zu vergeben. Die Voraussetzungen für eine Vergabe nach Art. 5 Abs. 4 VO 1370/07 sind vorliegend erfüllt, da die ... öffentlichen Personenverkehrsdienste mit nicht mehr als 23 Fahrzeugen betreibt und die von diesem öDA als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfassten öffentlichen Personenverkehrsdienste den Schwellenwert von 600.00 KM p.a. nicht überschreiten.

In Vorbereitung auf diese Direktvergabe hat die Stadt am 21. Dezember 2012 die Absicht zur Direktvergabe gem. Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Die Stadt verfolgt mit dieser Direktvergabe das Ziel des wirtschaftlichen Betriebs des ÖPNV zur Sicherung der ausreichenden Verkehrsbedienung in ihrem Stadtgebiet.

1. Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

- (1) Die Stadt Emden betraut die ... im Wege einer Direktvergabe nach Maßgabe der VO 1370/07 mit der Erbringung von Personenverkehrsdiensten im Linienverkehr im Gebiet der Stadt Emden auf der Grundlage der der ... als einheitliches Linienbündel erteilten Liniengenehmigungen nach §§ 42, 43 PBefG (**Anlage 1**) und dem sich daraus ergebenden Liniennetz unter Beachtung der von der Stadt vorgegebenen Qualitätsstandards für das Leistungsangebot im ÖPNV. Die von der ... zu erbringenden Qualitätsstandards sind im jeweils gültigen Nahverkehrsplan der Stadt Emden (**Anlage 2**) definiert.
- (2) Die ... entwickelt aus dem Anforderungsprofil den Fahrplan. Im Ausgangspunkt entspricht das Fahrplanangebot zum 31.12.2013 diesem Anforderungsprofil. Zusatzverkehre wie Verstärkerfahrten im Rahmen von Linienverkehren gemäß § 42 PBefG oder Sonderformen des Linienverkehrs gemäß § 43 PBefG auf der Grundlage bestehender Liniengenehmigungen sind Bestandteil des Anforderungsprofils. Jahreszeit- und ferienbedingte Leistungsänderungen nach bisheriger Übung sind zulässig. Das Reagieren auf Großveranstaltungen, Störungen, Nachfrageschwankungen oder die Organisation umleitungsbedingter Angebotsänderungen liegt in der unternehmerischen Verantwortung der ...

¹ Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates.

Verkehrsleistungen die keine Verkehrsleistungen nach dem PBefG sind (z.B. freigestellte Verkehre oder Gelegenheitsverkehr) sind nicht Gegenstand dieses öDA.

- (3) Die ... darf ÖPNV-Leistungen im Linienverkehr für Dritte bzw. anlassbezogene Zusatzverkehre über das Anforderungsprofil dieses öDA hinaus auf dem Gebiet der Stadt Emden erbringen, wenn deren Kosten durch Fahrgeldeinnahmen und/oder Ausgleichsleistungen Dritter rechtskonform gedeckt werden.
- (4) Der personenbeförderungsrechtliche Status sowie das Verhältnis der ... zu den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden sowie zu den Fahrgästen bleibt von diesem öDA unberührt. Die ... erbringt die Verkehrsleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung; sie trägt das Risiko der Leistungserstellung und der Beförderungserlöshöhe. Ihr stehen entsprechend jeweils die Beförderungsentgelte, öffentliche Zuwendungen aus gesetzlichen Erstattungsregelungen (z.B. § 45a PBefG) sowie für die Beförderung von Schwerbehinderten (§§ 145 f. SGB X) zu.

2. Einzelpflichten der ...

- (1) Zur ordnungsgemäßen Erbringung des ÖPNV-Angebots hat die ... unter Beachtung des Anforderungsprofils insbesondere folgende Einzelpflichten:
 - a. Durchführung und Sicherstellung des Fahrbetriebes im Linienverkehr mit Kraftomnibussen, Kleinbussen und AST (Erbringung der Beförderungsleistung) einschl. Fahrzeugvorhaltung sowie bei Bedarf Organisation alternativer Bedienungsformen (Rufbus etc.).
 - b. Vorhaltung und Betrieb der erforderlichen Infrastruktur für den Busbetrieb (Betriebshof) – das Betreiben kann auch auf Basis von Nutzungsverhältnissen erfolgen -; nicht hiervon umfasst ist die Infrastruktur, die die Stadt bereits zum Zwecke des ÖPNV im Stadtgebiet errichtet hat oder errichten wird (insbesondere Haltestellen-Wartehäuschen bzw. Wartehallen, Verkehrsrechner/Lichtsignalanlage (LSA), Infrastruktur an den Ampeln und den dazugehörigen Baken inkl. Funkdatenübertragung),
 - c. Verkehrsmanagement (insbesondere Angebots- und Betriebsplanung; Überwachung und Steuerung einschließlich Fahrgastinformation und -betreuung, Marketing und Vertrieb, Beschwerdemanagement),
 - d. Bewirtschaftung des Dynamischen Fahrgastinformations-Systems (DFI);
 - e. Reinigung, Wartung und Instandhaltung der Wartehallen im Stadtgebiet einschließlich Fahrgastinformation und Werbung; nicht hiervon umfasst ist die Reinigung der Haltestellenflächen einschließlich Winterdienst und Müllentsorgung; Wartung und Unterhaltung der Beleuchtung
 - f. Durchführung einer Fahrgastzählungen auf den in der **Anlage 1** enthaltenen Linien (mindestens alle 3 Jahre oder bei Bedarf)
- (2) ... darf sich grundsätzlich im Innenverhältnis zur Leistungserstellung anderer Verkehrsunternehmen (im Folgenden: Unterauftragsnehmer) bedienen und trägt für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung beauftragter Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser öDA Sorge. Entsprechend der Vorgaben des Art. 4 Abs. 7 VO 1370/07 muss die ... auch in diesem Fall einen bedeutenden Teil der Leistung selbst erbringen. Die Einzelpflichten nach Abs. 1 lit. b) bis e) sind als Eigenleistung zu berücksichtigen
Bei der Beauftragung von Unterauftragnehmern sind die für die ... geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten.

- (3) Die ... hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Laufzeit des öDA die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 4 Satz 2 VO 1370/07 erfüllt sind.

3. Fortschreibung des Anforderungsprofils

- (1) Das Anforderungsprofil wird in folgenden Fällen fortgeschrieben:
- a. Fortschreibung des Nahverkehrsplans durch die Stadt Emden,
 - b. Beschluss der Stadt Emden mit Bezugnahme auf das Anforderungsprofil dieses öDA,
- (2) Die ... darf Leistungsanpassungen im Rahmen des aktuellen Anforderungsprofils im Linienverkehr von insgesamt bis zu +/- 2 % p.a. nach eigenem Ermessen vornehmen.
- (3) ... kann darüber hinaus der Stadt im Rahmen ihrer Fahrplanaufstellung Vorschläge zur Änderung des Anforderungsprofils einschließlich Liniennetz mit einem zeitlichen Vorlauf von 6 Monaten machen, über den die Stadt binnen max. 3 Monaten entscheidet. Entscheidet die Stadt nicht innerhalb der vorgesehenen Frist, gilt der Vorschlag als abgelehnt.

4. Ausgleichsleistungen

- (1) Die Finanzierung der ... für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehenden Aufwendungen erfolgt durch Erträge nach Abs. 3 sowie durch Ausgleichsleistungen der Stadt in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter (insbesondere auf Basis des Ergebnisabführungsvertrags). Die Ausgleichsleistungen sind begrenzt auf die Differenz zwischen den der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zuzurechnenden Aufwendungen einerseits und Erträgen zuzüglich eines angemessenen Gewinnzuschlags andererseits (sog. finanziellem Nettoeffekt nach Maßgabe des Anhangs der VO (EG) 1370/2007). Für die Vorabfestlegung der jährlichen Ausgleichsleistungen sind Planaufwendungen (Abs. 2) und Planerträge (Abs. 3) anzusetzen. Positive Netzeffekte sind wegen der das gesamte Fahrplanangebot umfassenden Verpflichtung nicht anzunehmen. Die ... trägt vorbehaltlich des Abs. 5 das Planungsrisiko.
- (2) Die ... plant die Aufwendungen im Rahmen ihrer Erfolgsplanung durch Fortschreibung der Aufwendungen des vorhergehenden Geschäftsjahres. Die Prämissen der Fortschreibung für die wesentlichen Aufwandsarten sind zu erläutern und die Angemessenheit ist auf der Grundlage von Statistiken des Statistischen Bundesamtes bzw. regionaler Preisindizes nachvollziehbar darzulegen.
- (3) Die ... plant die Erträge im Rahmen ihrer Erfolgsplanung auf der Grundlage der Ist-Erträge früher Geschäftsjahr und einer Prognose der Erträge für das folgende Geschäftsjahr. Anzusetzen sind alle Erträge, die durch das ÖPNV-Leistungsangebot des Anforderungsprofils erzielt werden bzw. diesem nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zuzurechnen sind. Hierzu zählen insbesondere:
- a. Fahrgeldeinnahmen und Fahrgeldersatzleistungen (z.B. § 45a PBefG, § 148 SGB IX einschl. Nachfolgeregelung) sowie sonstige Erträge wie Werbeeinnahmen,

- einschließlich periodenfremder Erträge, die durch Anforderungsprofil nach diesem öDA erzielt werden bzw. zuzurechnen sind, und
- b. Zuwendungen für ÖPNV-Investitionen, soweit sie handelsrechtlich ertragswirksam vereinnahmt oder aufgelöst werden.
- (4) Eine unterjährige Erhöhung der Ausgleichsleistungen ist statthaft, wenn nicht prognostizierte exogene oder von Dritten veranlasste und prüffähig nachgewiesene Entwicklungen zu erheblichen Ergebnisauswirkungen bei der ... führen. Erheblich sind Abweichungen, die die Ausgleichsleistungen gem. Abs. 1 um 2 % übersteigen.
- (5) Die Ausgleichsleistungen sind begrenzt auf das Ergebnis der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung laut Ist-Trennungsrechnung, es sei denn, es liegt ein Fall von Ziffer 7 vor (Anreizregelung).
- (6) Die Ausgleichsleistungen erfolgen auf der Grundlage bestehender gesellschaftsrechtlicher Regelungen im Konzern der Stadt Emden (z.B. Ergebnisabführungsverträge) und/oder als Gesellschaftereinlage. Ein gesonderter Zahlungsanspruch erwächst der ... aus diesem öDA nicht.

5. Trennungsrechnung

- (1) Die ... erstellt eine Trennungsrechnung als Planungsrechnung jeweils für das folgende Geschäftsjahr, abgeleitet aus der Erfolgsplanung, und als Ist-Rechnung für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr, abgeleitet aus der testierten Gewinn- und Verlustrechnung. In der Trennungsrechnung sind die der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge, die durch das ÖPNV-Leistungsangebot des Anforderungsprofils verursacht werden bzw. diesem nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zuzurechnen sind, nach Abgrenzung anderer Aktivitäten (z.B. Gelegenheitsverkehr, Freistellungsverkehre) auszuweisen.
- (2) Die Trennungsrechnung hat die Anforderungen des Anhangs der VO 1370/2007 zu beachten. Zur Vermeidung von Quersubventionen sind insbesondere die Schlüsselungen für die Zuordnung nicht direkt zurechenbarer Aktiva, Passiva, Aufwendungen und Erträge in der Trennungsrechnung zu erläutern. In ihr ist das Nicht-Vorliegen einer Überkompensation auszuweisen.
- (3) In der Trennungsrechnung sind unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche Vorteile, die der ... von der öffentlichen Hand gewährt werden und die sich aufwandsmindernd auswirken (z.B. anschaffungskostenmindernde Investitionszuschüsse oder zinsmindernde Darlehen oder Gewährung von Sicherheiten) nachrichtlich im Jahr des Zuflusses bzw. mit dem jährlichen Vorteil auszuweisen.
- (4) Die Plan-Trennungsrechnung ist bis zum im Dezember für das folgende Geschäftsjahr zusammen mit der Wirtschaftsplanung aufzustellen. Die Ist-Trennungsrechnung ist mit dem Jahresabschluss zu erstellen. Die Plan- und die Ist-Trennungsrechnung sind von einer branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist der Stadt bis zum 30.06. des Folgejahres zusammen mit dem Jahresbericht nach Ziffer 7 Abs. 1 zur vertraulichen Kenntnisnahme vorzulegen. Die Stadt darf zur Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Jahresberichtes gem. Art. 7 Abs. 1 VO 1370/07 die dafür notwendigen Angaben aus dem Prüfungsbericht verwenden.

6. Jahresbericht und Anreizregelung

- (1) Bis zum 31.07. des Folgejahres erstattet die ... einen Jahresbericht über die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen in Schriftform. Der Bericht hat insbesondere Angaben über die tatsächlich gefahrenen Fahrplankilometer, die Anzahl der Beförderungsfälle des vorangegangenen Kalenderjahres getrennt nach Einzelfahrschein, Wochen-, Monats- und Gruppenkarte (je unterteilt in Erwachsene, Schüler, Kinder) und AST-Verkehren sowie ggf. die Ergebnisse der Fahrgastzählungen des vorangegangenen Kalenderjahres zu enthalten. Abweichungen vom fahrplanmäßigen Angebot oder geplanter Zusatzverkehre, die +/- 2 % eines linienbezogenen Angebots überschreiten, sind dabei mitzuteilen und zu erläutern.
- (2) Zum Nachweis der Einhaltung der von diesem öDA umfassten Qualitätsstandards und zur Sicherung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung im Sinne der Nr. 7 des Anhangs der VO 1370/07 wird ein Anreizsystem mit folgenden Maßgaben angewendet:
 - a. Für den Fall, dass die ... während der Laufzeit dieses öDA den auf Grundlage der Plan-Trennungsrechnung festgesetzte Ausgleichsleistung aufgrund wirtschaftlicher Geschäftsführung im Sinne von Nr. 7 des Anhangs der VO (EG) 1370/07 unterschreitet, kann der ... ein Anreizbetrag in Höhe von 60 % der Unterschreitung gewährt werden. Der Anreizbetrag wird in Wege einer Einlage in die Kapitalrücklage zur Finanzierung zukünftiger Investitionen gewährt. Darüber hinaus wird die Überkompensationssperre der Ziffer 7 beachtet.
 - b. Soweit die Qualitätsanforderungen nach Maßgabe dieses öDA nicht erfüllt sind, wird ein sich etwa ergebender wirtschaftlicher Anreizbetrag gemäß lit. a) entsprechend des Prozentsatzes der nicht erfüllten Qualitätskriterien, die von diesem öDA umfasst werden, gekürzt.

7. Vermeidung einer Überkompensation

- (1) Ausgleichsleistungen der Stadt und sonstige von der öffentlichen Hand gewährten wirtschaftlichen Vorteile dürfen auf Basis der Ist-Trennungsrechnung nach Ziffer 6 zu keiner Überkompensation der ... führen. Eine Überkompensation liegt vor, wenn die Summe der Ausgleichsleistungen pro Jahr den Betrag überschreitet, der dem finanziellen Nettoeffekt einschließlich eines angemessenen (fiktiven) Gewinnzuschlags entspricht. Die ... wird anhand der Trennungsrechnung den Nachweis erbringen, dass die gewährten Ausgleichsleistungen zu keiner Überkompensation führen.
- (2) Kommt es in einem Jahr zu einer Überschreitung des beihilferechtlich zulässigen Ausgleichsbetrags nach Abs. 1, ist die Überschreitung innerhalb eines zusammenhängenden dreijährigen Betrachtungszeitraums zu kompensieren. Der dreijährige Betrachtungszeitraum beginnt mit dem Jahr der Überschreitung. Bezogen auf den dreijährigen Betrachtungszeitraum dürfen dann die kumulierten Ist-Ausgleiche die kumulierten gem. Abs. 1 beihilferechtlich maximal zulässigen Ausgleichsleistungen nicht überschreiten. Die Stadt Emden stellt in ihrer Eigenschaft als (mittelbare) Gesellschafterin sicher, dass die ... alle Maßnahmen ergreifen kann, um Überschreitungen der kumulierten maximal zulässigen Ausgleichsleistungen nach Absatz 1 zu vermeiden
- (3) Misslingt die Kompensation nach Abs. 2 und kommt es zu einer Überschreitung der kumulierten maximal zulässigen Ausgleichsleistung nach Abs. 1, hat die ... den evtl. Eintritt eines beihilferechtswidrigen Tatbestandes zu vermeiden. Die ... und die Stadt Emden werden einvernehmlich festlegen, auf welchem Weg dies erfolgt. Die konkrete

Maßnahme ist mit der Finanzverwaltung abzustimmen, sofern und soweit eine Gefährdung des bestehenden steuerlichen Querverbands möglich erscheint.

8. Verantwortliche Stellen

Zuständige Stelle für den Vollzug dieses öDA für die Stadt Emden ist der Oberbürgermeister und für die ... die Geschäftsführung Sie können für bestimmte oder alle Angelegenheit einen Stellvertreter benennen

9. Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Der öDA tritt am 01.01.2015 in Kraft und erfolgt für eine Dauer von 10 Jahren bis zum 31. Dezember 2024.
- (2) Der öDA endet, wenn die Stadt Emden Einzelpflichten oder Rechte der ..., die Gegenstand dieses Beschlusses sind, aus zwingenden Gründen (Gesetz, höchstrichterliche Rechtsprechung) nach anderen, mit diesem öDA unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur für Einzelpflichten dieses öDA oder Teilen von Einzelpflichten dieses öDA so wird dieser im Übrigen fortgesetzt, sofern dies der Erfüllung der Ziele dieses öDA dient und sowohl für die Stadt Emden als auch für ... zumutbar ist; dies gilt auch, wenn die Erteilung ausschließlicher Rechte nicht oder nicht im gewollten Umfang umsetzbar ist. Der öDA endet im Übrigen, sofern und soweit die ... nicht mehr Inhaberin der Linienverkehrsgenehmigungen ist.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öDA unwirksam, nichtig oder rechtlich oder tatsächlich undurchführbar sein oder werden oder der öDA eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies seine Wirksamkeit im Übrigen nicht. Stadt trägt dafür Sorge, dass zur Ergänzung bzw. Ersetzung unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen oder zur Ausfüllung ggfs. auftretender Regelungslücken eine rechtlich zulässige Bestimmung gefunden wird, die soweit möglich dem entsprechen, was die Stadt gewollt hatte, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätte.

Anlagen:

Anlage 1. Linienverkehrsgenehmigungen der ...

Anlage 2: NVP in der jeweils aktuellen Fassung